Zeitschrift: Tätigkeitsbericht / Internationales Komitee vom Roten Kreuz

Herausgeber: Internationales Komitee vom Roten Kreuz

Band: - (1959)

Rubrik: Ferner Osten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

FERNER OSTEN

Japan und Korea

Zu Beginn des Jahres 1959 rückte das Problem der Heimschaffung der in Japan wohnhaften Koreaner in den Vordergrund des Zeitgeschehens. Das japanische Rote Kreuz wandte sich in dieser Angelegenheit an das IKRK. Es wurde ersucht, bei dem geplanten Repatriierungsunternehmen seine Hilfe zu gewähren und sah sich somit vor eine ihm verhältnismässig neue Aufgabe gestellt, die es erst nach reiflicher Ueberlegung übernahm.

Um diese Frage recht zu verstehen, sei daran erinnert, dass sich die Anzahl der seit der Kapitulation im August 1945 in Japan wohnhaften Koreaner auf ungefähr zwei Millionen belief. In der Zeit von 1945 bis 1948 kehrten 1.400.000 von ihnen in ihre Heimat zurück. Die anderen 600.000 blieben aus verschiedenen Gründen in Japan, wo sie jedoch unter oft schwierigen Verhältnissen lebten. Die Frage der Heimschaffung der Rückkehrwilligen wurde also immer dringender.

Am 20. Januar 1959 verabschiedete das Zentralkomitee des Japanischen Roten Kreuzes eine Entschliessung zugunsten der Heimschaffung der Koreaner. Einige Monate vorher hatte sich die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea (Nord) bereit erklärt, Schiffe zur Verfügung zu stellen und die Transportkosten für die Heimkehrer zu übernehmen.

Am 30. Januar kündigte der japanische Aussenminister in einer Pressekonferenz seine Absicht an, das IKRK zu bitten, den freien Willen der Koreaner zu prüfen, die sich zu einer Rückkehr in die Demokratische Volksrepublik Korea entschliessen würden. Am 14. Februar beauftragte die Regierung von Tokio das Japanische Rote Kreuz, das Gesuch an das Internationale Komitee weiterzuleiten. Gleichzeitig bat sie es, bei den Heimschaffungen als Vermittler mitzuwirken. Diese Bitte wurde noch am gleichen Tag an Genf gerichtet. Kurz darauf wurde sie von Tokio veröffentlicht.

Ende Februar kam eine Delegation des Japanischen Roten Kreuzes in Genf an.

Das Rote Kreuz der Republik Korea (Süd) wurde sofort beim Internationalen Komitee vorstellig, um ihm abzuraten, dem japanischen Gesuch stattzugeben. Im März traf eine aus zwei Regierungsvertretern und einem Delegierten des Roten Kreuzes der Republik Korea bestehende Mission in Genf ein, um dem IKRK die Meinung ihres Landes über die geplanten Heimschaffungen noch eingehender darzulegen.

Weitere Persönlichkeiten, Vertreter verschiedener Gruppen der Republik Korea, die gegen die japanischen Pläne waren, begaben sich ebenfalls nach Genf, wo sie vom IKRK empfangen wurden. Sie bestanden erneut darauf, dass das IKRK jegliche Teilnahme an den Heimschaffungen ablehnte.

Das Japanische Rote Kreuz hatte sich jedoch darum bemüht, dass das Rote Kreuz der Demokratischen Volksrepublik Korea eine Delegation nach Genf entsendet, damit die beiden Gesellschaften sich unter der Schirmherrschaft den IKRK besprechen könnten. Das Rote Kreuz der Demokratischen Volksrepublik Korea gab jedoch seiner Opposition gegen das Prinzip der Befragung (screening) der für die Heimschaffung in Frage kommenden Anwärter Ausdruck und weigerte sich, auf Besprechungen unter der Schirmherrschaft des IKRK einzugehen, wie es das Japanische Rote Kreuz angeregt hatte.

Am 13. März definierte das IKRK seine Stellungnahme in einer Pressemitteilung, die weitgehend verbreitet wurde und auch in der Revue internationale de la Croix-Rouge erschien. Unter Festlegung gewisser wichtiger Punkte erklärte das IKRK darin u. a. : "In Uebereinstimmung mit den humanitären Grundsätzen und den Entschliessungen der Internationalen Rotkreuzkonferenzen ist das IKRK der Ansicht, dass jeder Mensch die Möglichkeit haben muss, in sein Vaterland, und zwar an einen von ihm selbst bestimmten Ort, zurückzukehren, wenn er es wünscht".

Anfang April nahm das Rote Kreuz der Demokratischen Volksrepublik Korea schliesslich doch die japanische Einladung zum Genfer Treffen an, zu dem sie eine Delegation entsandte. Die Verhandlungen begannen am 13. April.

Das IKRK stellte den beiden Delegationen einen Konferenzraum zur Verfügung, betonte jedoch, dass es nicht an den Besprechungen

teilnehmen würde. Es gab ihnen ausserdem bekannt, dass es sich weder zu den Modalitäten noch zu seiner eventuellen Beteiligung an der vorgesehenen Heimschaffung äussern würde, solange die beiden Parteien sich darüber nicht geeinigt hätten.

Die Verhandlungen dauerten bis zum 24. Juni. An diesem Tag schlossen die Delegationen der Rotkreuzgesellschaften Japans und der Demokratischen Volksrepublik Korea ein Abkommen "über den Grundsatz der Freizügigkeit sowie die Grundsätze des Roten Kreuzes im Hinblick auf die Verwirklichung der Repatriierung der in Japan wohnhaften Koreaner, die frei ihren Willen dazu äusserten".

Dieses Uebereinkommen bestimmte die von den rückkehrwilligen Personen zu erfüllenden Voraussetzungen (Art. I), die allgemeinen Bedingungen betreffend die Einreichung (Art. 2, 1) oder die Zurückziehung von Repatriierungsgesuchen (Art. 2, 2) sowie die Rolle des Japanischen Roten Kreuzes als Beobachter und Berater, die beide Gesellschaften dem IKRK zu übertragen gedachten (Art. 3). Die weiteren Bestimmungen betrafen : Die Einschiffungsformalitäten (Art. 4 und 5), kostenlosen Transport und zollfreie Gepäckbeförderung (Art. 6) sowie die Aufenthaltsbedingungen der Vertreter des Roten Kreuzes der Demokratischen Volksrepublik Korea im Einschiffungshafen. Schliesslich wurde vereinbart, den Text des Abkommens zu veröffentlichen (Art. 8); seine Gültigkeitsdauer wurde auf ein Jahr und drei Monate, vom Zeitpunkt der Unterzeichnung an gerechnet, festgesetzt (Art. 9).

Nach seiner vorläufigen Paraphierung in Genf wurde das Uebereinkommen am 13. August 1959 in Kalkutta unterzeichnet.

Das IKRK hatte kurz vorher das Japanische Rote Kreuz davon unterrichtet, dass es bereit sei, seinen Beistand bei der Vorbereitung der Repatriierung jener in Japan wohnhaften Koreaner zu gewähren, die den Wunsch äusserten, an einen von ihnen selbst bestimmten Ort ihres Herkunftslandes zurückzukehren. Es stellte jedoch eindeutig fest, dass seine Entscheidung weder eine Befürwortung noch eine Missbilligung des Uebereinkommens vom 24. Juni zwischen den Rotkreuzgesellschaften Japans und der Demokratischen Volksrepublik Korea bedeute. Nach Ansicht des IKRK oblag es ihm nicht, sich zu einem Abkommen zu äussern, das ohne sein Mitwirken zustandegekommen war und dessen Klauseln für

es nicht bindend waren. Es beschränkte sich auf die Feststellung, dass die beiden Parteien offiziell den Grundsatz zum Ausgangspunkt ihrer Verständigung genommen haben, nach dem jede Person das Recht der Freizügigkeit besitzt und insbesondere in ihre Heimat zurückkehren kann, wenn sie es wünscht.

Das IKRK bezog sich ausserdem auf die Zusicherungen, die es von der Regierung und dem Roten Kreuz Japans hinsichtlich der Bedingungen erhalten hatte, unter denen die freie Wahl der Beteiligten garantiert würde. Diese Zusicherungen betrafen auch die Lage der Koreaner, die es vorzogen, in Japan zu bleiben.

Das IKRK erwähnte ebenfalls die Mitteilungen, die ihm vom Roten Kreuz und der Regierung der Republik Korea in Bezug auf die Repatriierung der Koreaner gemacht worden waren, die den Wunsch äussern würden, sich nach dem Süden ihres Herkunftslandes zu begeben. Die Behörden von Seoul erklärten sich bereit, sie aufzunehmen, sobald die notwendigen Massnahmen mit der Regierung von Tokio getroffen worden seien.

Diese verschiedenen Punkte erschienen in gedrängter Form in einem am 11. August vom IKRK veröffentlichten Kommuniqué, das seine Einstellung zu dieser Angelegenheit zusammenfasste und auch die bevorstehende Abreise einer Mission von Genf nach Japan ankündigte.

Herr Dr. Marcel Junod, Vizepräsident des IKRK, übernahm diese Mission. Nach seiner Ankunft in Tokio am 23. August nahm er sofort Besprechungen mit dem Japanischen Roten Kreuz und den Behörden auf, um die Modalitäten der Beteiligung des IKRK an den Repatriierungsoperationen festzusetzen. Kurz vor seiner Rückkehr nach Europa gesellte sich Herr Dr. Otto Lehner zu ihm, der die Leitung der Sondermission des IKRK übernahm.

Anfang September veröffentlichte das Japanische Rote Kreuz ein "Handbuch", das das Heimschaffungsverfahren ausführlich beschrieb ("Guide-Book for Mr. Returnee"). Dieses Dokument zählte die vorgesehenen Garantien auf, damit jeder Einzelne über die sich ihm bietende Wahl (sich nach Nord- oder Südkorea zu begeben oder in Japan zu bleiben) vollständig unterrichtet sei und seinen freien Willen äussern könne. Es führte im einzelnen aus, dass jeder Anwärter auf Heimschaffung in die Demokratische Volksrepublik Korea aufgefordert würde, in Gegenwart

eines Delegierten des Japanischen Roten Kreuzes und eines Delegierten des IKRK im Verlauf einer Unterhaltung ohne Zeugen seinen Entschluss zur Abreise zu bestätigen. Diese Besprechung sollte im Beherbergungszentrum unweit des Hafens von Niigata am Japanischen Meer unmittelbar vor der Einschiffung stattfinden. Das Handbuch setzte fest, dass ausser dieser Befragung in den zu diesem Zweck besonders eingerichteten Büros sich jeder zu jeder Zeit ohne Zeugen mit einem Delegierten des IKRK unterhalten könne. Dieser von Herrn Dr. Junod gutgeheissene Text wurde in ganz Japan weit verbreitet.

Einer Einladung folgend, die er noch vor seiner Abreise nach dem Nahen Osten erhalten hatte, begab sich der Vizepräsident des IKRK auch in die Republik Korea. Er wurde in Seoul herzlich aufgenommen und von dem Präsidenten der Republik, Syngman Rhee, dem Präsidenten der nationalen Rotkreuzgesellschaft, Dr. Chang Whan Sohn, sowie von mehreren anderen hochgestellten Persönlichkeiten empfangen, denen er den Text des Handbuchs (Guide-Book) überreichte. Bei dieser Gelegenheit wiederholten die Leiter der Republik Korea ihre entschiedene Ablehnung jeglicher Repatriierung nach dem Norden des Landes. Herr Dr. Junod kehrte kurz nach diesem Besuch nach Genf zurück.

Am 21. September eröffnete das Japanische Rote Kreuz im ganzen Gebiet des japanischen Archipels 3.655 Registrierungsstellen, in denen die Koreaner, die nach dem Norden ihres Herkunftslandes zurückzukehren wünschten, Einschreibeformulare ausfüllen konnten. Wegen einiger Vorbehalte, die bestimmte Kreise von Koreanern in Japan hinsichtlich der Verfahrensbestimmungen des Japanischen Roten Kreuzes äusserten, waren die Ausreiseanträge zunächst gering. Für die Zeit vom 21. September bis 3. November beschränkten sie sich auf 432.

In der Zwischenzeit hatte sich die Mission des IKRK eingerichtet, und Dr. Lehner, unterstützt von etwa 20 Delegierten Schweizer Staatsangehörigkeit, die aus Europa gekommen oder in Japan selbst angeworben worden waren, unternahm die Besichtigung der hauptsächlichsten Registrierungsstellen des Japanischen Roten Kreuzes. Begleitet von Vertretern des Japanischen Roten Kreuzes, überzeugten sich die Delegierten des IKRK von dem Vorhandensein der Anschläge, die die Koreaner über die Auswahl ihrer Möglichkeiten aufklärten. Sie prüften ferner, ob die

eingerichteten Registrierungsstellen den allgemeinen vom Japanischen Roten Kreuz verkündeten Richtlinien sowie den Grundsätzen des Internationalen Komitees entsprechen.

Nachdem das Repatriierungsverfahren einige Abänderungen erfahren hatte, ging die Registrierungswelle richtig los; sie erreichte am 5. November 4.500 und stieg am 15. Dezember auf 6.200 Einschreibungen.

Anfang November wurde Dr. Lehner auf seinen Posten als Leiter der Vertretung der UNICEF (Weltkinderhilfswerk der Vereinten Nationen) nach Teheran zurückberufen. Er wurde von Herrn André Durand als Leiter der Sondermission des IKRK, der schon früher viele bedeutende Missionen im Fernen Osten durchgeführt hatte, abgelöst.

Anfang Dezember trafen die ersten, von Delegierten des IKRK begleiteten Sonderzüge mit Koreanern, die sich für die Rückkehr nach Nordkorea gemeldet hatten, in Niigata ein; diese Koreaner kamen aus allen Teilen Japans. Sie wurden im Beherbergungslager des Japanischen Roten Kreuzes aufgenommen und bestätigten dort in Gegenwart eines Vertreters dieser nationalen Gesellschaft und eines Delegierten des Internationalen Komitees ihren Wunsch, sich nach der Demokratischen Volksrepublik Korea zu begeben. Daraufhin wurden ihnen die Auswanderungsbescheinigungen ausgehändigt und die Zoll- und Polizeiformalitäten erfüllt. Personen, die es wünschten, konnten noch im Lager den Besuch von Verwandten empfangen oder sich privat mit einem Delegierten des IKRK unterhalten.

Am 14. Dezember wurden die abfahrbereiten Koreaner unter starkem Polizeischutz vom Beherbergungslager in den Einschiffungshafen gebracht; zahlreiche Landsleute durften sie zum letztenmal bis zum Kai begleiten. 975 Personen gingen an Bord von zwei sowjetischen Schiffen, die das Rote Kreuz der Demokratischen Volksrepublik Korea gechartert hatte. Am nächsten Tag trafen sie in Chongjin an der Nordostküste Koreas ein.

Am 21. Dezember schifften sich weitere 976 Koreaner unter den gleichen Bedingungen ein. Zwei erwähnenswerte Tatsachen bewiesen dabei die Nützlichkeit der letzten Befragung vor der Abreise : ein junges 16-jähriges Mädchen erklärte den Vertretern des Roten Kreuzes, gegen seinen Willen auf die Liste der Rückkehrwilligen gesetzt worden zu sein und äusserte den Wunsch, in Japan bleiben zu dürfen; es wurde ohne

Zwischenfall nach Hause zurückgeschickt. Des weiteren verschob der Missionsleiter des IKRK die Abfahrt von zwei unbegleiteten Minderjährigen unter 16 Jahren, bis ihre Eltern oder ihr Vormund sich ihrer annehmen könnten.

Am 28. Dezember erfolgte die dritte Einschiffung; 991 Koreaner verliessen unter den gleichen Bedingungen Japan. Dabei wies der Missionsleiter des IKRK einen Koreaner zurück, dessen Registrierung nicht den Vorschriften entsprach.

Ende des Jahres 1959 betrug somit die Zahl der repatriierten Koreaner ungefähr dreitausend. Die Abfahrten fanden in Uebereinstimmung mit den vom Japanischen Roten Kreuz festgelegten Bestimmungen statt, so dass jene, die eine Bedenkzeit für ihre Rückführung wünschten, sich bis zur letzten Befragung in Niigata entscheiden konnten. Ungefähr 60 eingeschriebene Personen sind in der Tat nicht zu den ersten drei Abfahrten erschienen. Die Transporte werden im Jahre 1960 fortgesetzt.

Die Frage der Repatriierung der Koreaner, die wünschen, in den südlichen Teil ihres Herkunftslandes zu gelangen, war Gegenstand diplomatischer Verhandlungen zwischen der Mission der Republik Korea in Tokio und der japanischen Regierung. Das IKRK nahm daran nicht teil.

Thailand

Die Frage der Heimschaffung der während der ersten Phase des Krieges in Indochina nach Thailand geflüchteten Vietnamesen war zu Beginn des Jahres 1959 Gegenstand eines Briefwechsels zwischen dem IKRK und dem Roten Kreuz der Demokratischen Republik Vietnam. Da es dem Vietnamesischen Roten Kreuz wegen des Fehlens diplomatischer Beziehungen zwischen den beiden Ländern nicht möglich war, sich selbst an das Thailändische Rote Kreuz zu wenden, ersuchte es das IKRK um seine Hilfeleistung, das im Februar einen seiner Vertreter (Herrn A. Durand) nach Bangkok entsandte.

Der Delegierte besuchte zunächst 272 Vietnamesen im Gefängnis von Bangkok und liess ihnen materielle Hilfe zuteil werden. Nachdem die thailändische Regierung ihr grundsätzliches Einverständnis

zur Heimschaffung der in Thailand befindlichen Vietnamesen nach einem von den Rückkehrwilligen zu bestimmenden Ort ihres Herkunftslandes erteilt hatte, begab sich der Delegierte zweimal nach Hanoi, um zusammen mit dem Roten Kreuz der Demokratischen Republik Vietnam die Fragen zu prüfen, die sich durch die Heimschaffungspläne der Flüchtlinge ergaben, die den Wunsch äusserten, sich nach dem nördlichen Teil ihres Herkunftslandes zu begeben.

Nachdem ein Treffen der beiden nationalen Gesellschaften auf beiden Seiten grundsätzlich angenommen worden war, entsandte das Rote Kreuz von Thailand und dasjenige der Demokratischen Republik Vietnam im Juni je eine Delegation nach Rangun, wo Besprechungen zur Verwirklichung der Heimschaffungspläne eröffnet wurden.

Diese Besprechungen fanden in Gegenwart des Delegierten des IKRK statt und führten am 24. August zu einem Uebereinkommen, nach dessen Wortlaut die Organisation der Repatriierung einem Zentralkomitee anvertraut werden sollte, das von dem Thailändischen Roten Kreuz unter Mitwirkung von Delegierten des Roten Kreuzes der Demokratischen Republik Vietnam und von Vertretern der Flüchtlinge in Bangkok errichtet worden war. Weitere Verfügungen des Uebereinkommens setzten die Modalitäten der Einschreibung der rückkehrwilligen Vietnamesen fest, der Liquidierung ihres Vermögens in Thailand, ihres Transports und desjenigen ihres Gepäcks nach Nord-Vietnam. Die Rolle des IKRK beschränkte sich dabei darauf, die Verhandlungen zwischen den beiden nationalen Gesellschaften zu ermöglichen.

Die Anfang Herbst begonnenen Registrierungsoperationen wurden am 20. November beendet. Insgesamt 70.000 Personen wählten die Rückkehr nach der Demokratischen Republik Vietnam. Es handelte sich dabei nicht nur um Flüchtlinge, die zu Beginn des indochinesischen Konflikts nach Thailand gekommen waren, sondern auch um eine gewisse Anzahl von Vietnamesen, die sich schon seit längerer Zeit in Thailand niedergelassen hatten. Die ersten Abreisen erfolgten im Januar 1960.

Die Rückführung der Vietnamesen, die wünschen, sich nach dem südlichen Teil ihres Herkunftslandes zu begeben, war Gegenstand von Verhandlungen zwischen den Regierungen von Saïgon und Bangkok, an denen das IKRK nicht teilgenommen hat.

Indonesien

Die Lage in Indonesien verursachte die Versendung verschiedenen Hilfsmaterials und die Abreise eines Delegierten des IKRK, der im Jahre 1959 eine Mission von drei Monaten in diesem Archipel ausführte. Gewiss hatten die Unruhen seit ihrem Ausbruch im Februar 1958 besonders im Herzen Sumatras, einem ihrer Brennpunkte, an Heftigkeit stark nachgelassen. Die Feindseligkeiten pflanzten sich jedoch in einige andere Gebiete fort, insbesondere im Norden der Insel Sulawesi (Celebes), wo sie zahlreiche Opfer unter der Bevölkerung hervorriefen.

Gegen Ende des Jahres 1958 versandte das IKRK Liebesgaben, die zu Beginn des Jahres 1959 am Bestimmungsort eintrafen und dem Indonesischen Roten Kreuz zur Verfügung gestellt wurden (1). Auf Ersuchen von Vertretern einer der aufständischen Gruppen wurde einige Monate später eine weitere Sendung auf den Weg gebracht.

Es handelte sich dabei um zwei Tonnen Medikamente, die von den Rotkreuzgesellschaften der Bundesrepublik Deutschland, Australiens, der Niederlande sowie vom Internationalen Komitee selbst gespendet worden waren. Herr J. P. Schoenholzer, Delegierter des IKRK, begab sich am 1. September nach Djakarta, um die Verteilung sicherzustellen.

Herr Schoenholzer wurde zunächst von Herrn A. Durand, dem mit den asiatischen Angelegenheiten beauftragten Delegierten, begleitet, der gekommen war, um ihn bei den Behörden der Hauptstadt einzuführen, und reiste dann mit S. H. dem Prinzen Bintoro, Mitglied des Zentralkomitees und ehemaliger Präsident des Indonesischen Roten Kreuzes, nach Padang (im Herzen Sumatras) ab.

Die schwierigen Verhältnisse auf den Zufahrtswegen gestatteten nicht, die Verteilung innerhalb der aufständischen Zonen vorzunehmen, wie es das IKRK anfangs vorgesehen hatte; darum wurden die Hilfssendungen am Rande der von Rebellenvertretern bezeichneten

---

(1) siehe Tätigkeitsbericht 1958, S. 27-28

Gebiete hinterlegt. Die Hälfte der für Sumatra vorgesehenen Sendungen wurde somit der Sektion des Indonesischen Roten Kreuzes von Padang zur Verwendung in diesem Gebiet anvertraut, insbesondere zugunsten von 1.500 geflüchteten Zivilpersonen in einem Lager in Bukittingi und zahlreicher Opfer der Unruhen, die zur Pflege in das Krankenhaus von Pajakumbuh gekommen waren.

Danach begaben sich der Delegierte des IKRK und derjenige des Indonesischen Roten Kreuzes am 16. Oktober nach Medan (im Norden Sumatras), dann an die Ufer des Tobasees in der Provinz Tapanuli. Sie übergaben den Restbestand der Medikamente den örtlichen Sektionen des Indonesischen Roten Kreuzes von Siantar, Balige und Tarutung.

Am 21. Oktober reisten Prinz Bintoro und Herr Schoenholzer nach Menado im Norden von Sulawesi. Sie stellten fest, dass die Kämpfe in der Provinz Minahasa grosse Zerstörungen angerichtet hatten und besichtigten sieben Lager und Aufnahmezentren für Flüchtlinge, die die Gefahrenzonen verlassen hatten. Dem Krankenhaus von Kotamobagu wurden die vom IKRK mitgebrachten Medikamente ausgehändigt. Dieser Ort war erst kürzlich von den Rebellen zurückerobert worden und wies besonders starke Zerstörungen auf.

Auf Antrag des Indonesischen Roten Kreuzes erliess die Liga der Rotkreuzgesellschaften am 22. Oktober an alle nationalen Rotkreuzgesellschaften einen Aufruf zur Hilfeleistung an die 600.000 nach der Insel Sulawesi geflüchteten Indonesier, von deren Notlage sich der Delegierte des IKRK an Ort und Stelle überzeugt hatte.

Tibet

Zu Beginn des Jahres 1959 wurde der Tibet erneut von schweren inneren Unruhen heimgesucht, die dem im Oktober des Vorjahres ausgebrochenen Aufruhr folgten. Sie forderten zahlreiche Opfer unter der Bevölkerung und verursachten den Zustrom von ungefähr 12.000 Flüchtlingen in die Himalaja-Staaten sowie in die indischen Nordprovinzen.

Um diesen Flüchtlingen zu helfen, liess ihnen das IKRK im Mai über das Indische Rote Kreuz Medikamente im Wert von 12.500

Schweizer Franken zukommen. Seine weiteren Demarchen im Zusammenhang mit den Ereignissen im Tibet waren bis Ende des Jahres noch nicht von Erfolg gekrönt.

Laos

Im August fanden in den Provinzen von San-Neua und Phong-Saly an den Grenzen von Laos und der Demokratischen Republik Vietnam Kämpfe statt. Zahlreiche Personen verliessen infolgedessen die gefährdeten Gebiete und suchten in den grossen Orten Zuflucht.

Der Delegierte des IKRK in Saigon (Herr André Leuenberger) begab sich aus diesem Anlass nach Vietnam, dem Hauptort von Laos, wo er am 26. August eintraf. Er nahm mit dem Leiter des Gesundheitsdienstes und dem Präsidenten des Laotischen Roten Kreuzes Fühlung, um den Opfern der Ereignisse Hilfe zu bringen, insbesondere den verwundeten Soldaten und den Flüchtlingen. Er erstattete dem IKRK sofort Bericht; dieses eröffnete einen Kredit von 37.000 Schweizer Franken für die Versendung von Wolldecken, Kondensmilch, Kinderwäsche und Metallbetten für die Krankenhäuser.

Entschädigung für die ehemaligen Kriegsgefangenen in japanischen Händen

In Uebereinstimmung mit Artikel 16 des Friedensvertrages zwischen Japan und den Alliierten wurden die für die Entschädigung der ehemaligen Kriegsgefangenen in Händen der Japaner bestimmten Fonds an alle in Frage kommenden Mächte, mit Ausnahme der Philippinen, verteilt. In diesem Land wurden die Arbeiten zur Aufstellung einer Liste der Empfangsberechtigten im Jahre 1959 fortgesetzt. Die von dem Delegierten des IKRK in Manila durchgeführten Kontrollen dienten dem Zweck, die Berechtigung der auf einen öffentlichen Aufruf von den ehemaligen Gefangenen oder deren Ueberlebenden eingereichten Anträge auf Grund der Heeresarchive zu überprüfen. Die den Anforderungen nicht entsprechenden Anträge wurden abgelehnt. Soweit sie sich nicht auf rechtfertigende Unterlagen stützten, wurden sie in eine Sonderkategorie eingestuft, und man

suchte in den Archiven der philippinischen Armee die Beweisstücke, die die Antragsteller selbst nicht herbeischaffen konnten. Andererseits wurden viele Ueberlebende der Kriegsgefangenen aufgefordert, den Beweis ihres Verwandschaftsverhältnisses zu dem Verstorbenen zu erbringen.

Da jedoch ziemlich viele philippinische ehemalige Kriegsgefangene in amerikanischen Einheiten gedient hatten, war es notwendig, ihre Anträge dem amerikanischen Verteidigungsministerium zur Ueberprüfung zu unterbreiten. Diejenigen, die sich in den Vereinigten Staaten niedergelassen hatten, wurden aufgefordert, sich beim Amerikanischen Roten Kreuz einzuschreiben, das das Ergebnis dieser Nachforschungen an das Philippinische Rote Kreuz weiterleitete.

Die auf diese Weise erstellten Einzelakten gestatteten, Listen nach dem IBM-Verfahren aufzustellen. Diese kamen im November bei der Zentralstelle für Kriegsgefangene am Sitz des IKRK in Genf an.

Am 18. Dezember trat die Arbeitsgruppe der in den Genuss dieser Entschädigung kommenden Mächte in London zusammen, um gewisse Probleme zu untersuchen, die durch die Verteilung der Einzelanteile in den anderen Ländern (nicht erreichbare Gefangene, Gefangene, die sich nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist eingetragen hatten, usw.) auftauchten. Das IKRK ergriff diese Gelegenheit, um den fortgeschrittenen Stand der Arbeiten unter Anwendung des Artikels 16 des Friedensvertrags mit Japan darzulegen.

AMERIKA

Kuba

Wie unser letzter Tätigkeitsbericht bereits mitteilte S. 19-22), intervenierte das IKRK während des Kampfes zwischen den von Fidel Castro geführten Aufständischen und der damaligen Regierung zugunsten der Opfer. Im Anschluss an diese Ereignisse übte das Internationale Komitee im Jahre 1959 verschiedene Tätigkeiten auf der grossen Insel aus.